



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes: Verabschiedung in die Vernehmlassung

Die Änderung des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) wurde vom Regierungsrat zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 18. März 2016.

Mit der seit 2008 gültigen Neuregelung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Beitragszahlungen im Wasserbau angepasst. Zur Umsetzung der damaligen Neuregelung wurde das kantonale Wasserrechtsgesetz revidiert und der gemeinsame Beitrag von Bund und Kanton an Wasserbaumassnahmen auf 33 bis 70 Prozent festgelegt. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes 2011 wurde das Anreizsystem wesentlich erweitert. So ist es in der Programmperiode 2016-2019 möglich, Bundesbeiträge in der Höhe von bis zu 80 Prozent für ein Wasserbauprojekt zu erhalten. Durch die Limitierung des Beitrages von Bund und Kanton auf maximal 70 Prozent im kantonalen Gesetz können somit Bundesbeiträge nicht vollkommen ausgeschöpft und weitergegeben werden. Im Weiteren werden Projekte, welche aufgrund ihrer Qualität vom Bund gefördert werden, durch reduzierte Kantonsbeiträge bestraft. Die Plafonierung im kantonalen Gesetz widerspricht somit dem Anreizsystem des Bundes.

Totalrevision der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung

Gegenwärtig wird die kantonale Wasserrechtsgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen. Da die damit verbundenen Arbeiten bis zum Inkrafttreten voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden, wurden mit der vorliegenden Teilrevision die finanziellen Bestimmungen für den Wasserbau vorgezogen angepasst. So ist auch gewährleistet, dass die Gemeinden im Rahmen der laufenden Planungen und mit Blick auf die neue Programmvereinbarung 2016-2019 schon 2016 von den ersten Beitragszusicherungen profitieren können.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2015.NWBD.50)

RÜCKFRAGEN

Landammann Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 21. Dezember 2015 zwischen 14.30 und 15 Uhr.

Stans, 21. Dezember 2015